

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8035 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.07.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0504/12 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.09.2012	Bezirksvertretung Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
31.10.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
07.11.2012	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
12.11.2012	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan 1175 - Gathe / Ludwigstraße / Markomannenstraße - - Anordnung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Gathe, Gemarkung Elberfeld, Flur 93, Flurstück 88, in Wuppertal-Elberfeld wird gemäß Anlage 01 beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bescheid vom 23.12.2011 wurde ein Antrag auf Nutzung des Grundstücks an der Gathe als vermietete Stellplätze gemäß § 15 Abs.1 BauGB bis zum 22.12.2012 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass im Falle einer Realisierung des Vorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Grundstückes Gathe, Gemarkung Elberfeld, Flur 93, Flurstück 88, befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1175 – Gathe / Ludwigstraße / Markomannenstraße -, für den der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat. Dieser wurde am 21.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan soll die künftige Nutzung der Grundstücke in diesem Bereich regeln. Entlang der Gathe soll eine Mindesthöhe bzw. eine Mindestgeschossigkeit festgesetzt werden, um der „Gathe“ eine städtebauliche Fassung zu geben. Dadurch soll ein „Ausfransen“ des Stadtraums an dieser wichtigen Haupteingangsstraße zur City Elberfeld verhindert werden. Die dauerhafte Errichtung von Stellplätzen würde dazu führen, dass der Standort langfristig für eine anderweitige, höherwertige Nutzung blockiert wird.

Somit steht das beantragte Vorhaben im Widerspruch zu den Zielsetzungen der gemeindlichen Bauleitplanung.

Eine Ablehnung des Bauvorhabens gem. § 34 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung des Vorhabens kann daher nur durch den Erlass einer Veränderungssperre verhindert werden.

Demografie-Check

nicht relevant

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Satzung

02 Lageplan